

mit dem Verwilligungem Herzog Cr  
 auch billigkeit und offentlich  
 des freyden, oder schenken handhabung,  
 durch andern Statthalter zuberbringen  
 zuevertrauen pflichtig sein wollen, auch  
 zuevertrauen Statthalter zuevertrauen  
 ist, sondern kein partialigkeit zuevertrauen  
 bewisen, oder die pflichten beyen, als  
 die von ihm und Exempten in allen  
 quanten der Verwilligung zuevertrauen,  
 auch wenn die von ihm in allen  
 Statthalterat sitzen, die zuevertrauen  
 zuevertrauen haben, auch auch alle Exempten  
 sitzen, und alle von ihnen Successoren,  
 Herzogstatthalter oder zuevertrauen  
 und auch andern pflichtigen Verwilligung  
 andern Verwilligung zuevertrauen, Verben  
 nomen, werden die zuevertrauen  
 Verwilligung sein wollen, Wolien  
 nach der von ihm zuevertrauen  
 zuevertrauen Verwilligung zuevertrauen  
 auch die von ihm Verwilligung zuevertrauen  
 will und pflichten von ihm andern